

## Satzung

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "KUNST UND KREFELD" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

**"KUNST UND KREFELD E. V. "**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, bildende Kunst in Krefeld und mit Bezug - im weitesten Sinne - auf Krefeld und seine Umgebung zu wahren, zu entdecken, bekannt zu machen, zu fördern und zu unterstützen.
2. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins, ständige oder befristete Kunstausstellungen zu veranstalten, Werke und Viten lebender und verstorbener Künstler mit Bezug gemäß Abs. 1 wissenschaftlich zu erfassen, zu dokumentieren und zu archivieren, über sie zu veröffentlichen, die Allgemeinheit über sie zu unterrichten, deren Werke in Obhut zu nehmen und die Erinnerung an Werk und Künstler lebendig zu erhalten,
3. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige Stiftungen - seien sie selbständig oder unselbständig - zu errichten, die ihrerseits dem Vereinszweck verpflichtet sind.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 -68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an Einrichtungen mit Zielen, die denen des Vereins soweit wie möglich entsprechen. Diese Einrichtungen haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Verein auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen wird.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch. Diesem Gesuch steht ein Beschluss des Vorstandes gleich, eine natürliche oder juristische Person um die Abgabe eines Aufnahmegesuches zu bitten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Gesuchs ist er nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
4. Mitglied des Vereins soll nur werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt, insbesondere bereit ist, diese Ziele tatkräftig zu fördern.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, insbesondere das Ansehen und den Ruf, kann es der Vorstand aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann den Vorstand ermächtigen, mit einzelnen Mitgliedern Regelungen zur Zahlung von Beiträgen für mehrere

Jahre zu treffen, um die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu erhöhen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, einen Beirat zu seiner Unterstützung und Beratung zu bestellen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder dem Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie Vorschläge zur Berufung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **fünf** Jahren, jeweils gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Beendigung seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist - sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt - zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Rechnungslegung;
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine ordentliche

Mitgliederversammlung in einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vorn Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist und die Absendung auf einer bei den Akten des Vorstandes verbleibenden Kopie vermerkt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand soll die Ergänzung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitteilen. Absatz 1. gilt entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15**

##### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten anwesenden Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes wählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Zwecks gemäß § 2, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die an dieser Versammlung nicht teilgenommen haben, können ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach der Abstimmung erklären. Vor einem solchen Beschluss ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

6. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 5 beschlossen werden. Der Beschluss hat auch die Einrichtung zu bezeichnen, an die das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt. Im Hinblick auf § 3 Abs. 3 ist vor einem solchen Beschluss die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der oder die Stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sie gelten jedoch nicht, wenn der Verein auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen wird.
4. Der Verein kann nur auf einen Rechtsträger verschmolzen werden, der seinerseits gemeinnützig ist.

Krefeld, den 25. August 2004